

Vergleich mit Kölner Reformierten 1748

Ref 15,203ff

Schöne Kalligraphie

Im Nahmen des DreyEinigen Gottes.Amen

Demnach einer jeden Christlichen Gemeindte, insonderheit aber denen Eltesten und Vorstehern derselben obliegt, daß Jesus Reich so viel an Ihnen ist, beförderet die Gottseeligkeit und Anwuchs Im Christenthum täglich vermehret werde; So hat in dießer Erwegung, ein hießiges Consistorium, mit einstimmung ihres zeitlichen Predigers Herrn Luwig Wilh.Lepper und der zu diesem Endtzweck Convocirter gantzer Gemeindte, vor gut befunden, daß ein **zweyter Prediger**, welcher in der Lehre orthodox, im Leben und Wandel untadelhaft, dabey friedfertig und begierig wäre, die Lehre Christi und sein Reich aus zu breiten erwehlet und berufen würde.

Weilen aber die hiesige Gemeinde nicht im stande ist, dießes wichtige werk, aus Ihren eigenen Mitteln gantz allein auszuführen, als hat ein hiesig=Christliches Consistorium des Endts einige Deputatos an die Herren Vorsteher und Glaubens=Brüdere derer Reformirten **Gemeinden nach Cölln** abgeordnet, und denenselben die gefaßte Resolution, nicht allein bekannt gemacht, sondern auch dießelbe um **bey tragung des halben Predigergehalt**, Freund=brüderlich ersucht, welchen Vortrag gedachte? Cöllnische Herren Vorsteher nicht allein gantz willig angenommen, sondern auch ihre Aßistenz versprochen haben, daß man sich dann beyderseits vereinbahret:

1. Daß mit genehmhaltung derCöllnischen Glaubensbrüdern zwey oder drey tüchtige Subjecta, in die enge Prediger=Wahl gebracht, von der Mülheimer Gemeinde aber, Ein Subjectum Kirchen=ordnungs mäßig,in Gottes nahmen gewehlet und beruffen werden sollen.
2. Wann dann dießer Neu=erwehltter zweyter Prediger würde installiret,und von Mülheimer Gemeindte in gleichheit von gehalt und sonstigen Praerogativen, nebst einer bequämen **Wohnung**, zu welcher Cöllnische, obwohl solches vorhin niemahls bräuchlich geweßen, auf anhalten von Mülheimer Gemeinde, vor dießmahl, die Halbscheid im Haußzins beytragen wollen, mit Herrn Prediger Lepper gestalt worden, so seynd Cöllnisch Gemeindten, aus Liebe zum Wohlstand der Mülheimer Gemeindte, und in Erwartung unserer Erbauung ihrer Gemeindten in der Lehre zur Seeligkeit willig, Ihren beyden Herren Predigern, solange solche beyeinander bey Mülheimer Gemeinde in Dienst stehen werden, Jährlich **mit 150 Rhtl 80** alb zu Salariren, und solches denenselben quartaliter selbst einbezahlen zu laßen, wann aber der Neuerwehlte Prediger mit Todt oder Berufs abgehen sollte, soll es ferner hin folgens dem Contract von Ao 1741 4ten August gehalten werden:

3. Dagegen sollen vorbenannte Prediger verbunden seyn, nebst dem Mülheimer halben Dienst, die Cöllnische Gemeindteen in Sacris, nach deren Zustandt Requisition, und übergebender formul zu bedienen.
4. Sollte aber Gott in Gnaden fügen, daß **Cöllnische Gemeinden**, es sey vor eine zeit oder bestädig, ihr **Exercitium Religionis** erhielten, sollen beyde zu Mülheim stehende Prediger alternative, oder einer derselben, nach Willkühr der Cöllnischen Consistorialen gehalten seyn den Gottes=Dienst in Cölln zu verrichten.
5. Versprechen Mülheimer Consistorialen und Gemeinde, wann die Cöllnische Gemeinde einig Beschwerde gegen der beyden Prediger bedienung haben, uns solche angeben würden, daßdas Mülheimer Consistorium darin behörige Remedur verschaffen werde.
6. So dann auch, daß Ihre **Lötger**, bey denen Communionen gebührend verehret, und Sie zum Cöllnische Gemeines =Gliedern noch deren Kindere, ohne förmliche Kirchen=Zeugniße annehmen, wie dann Cöllnische sich verbunden Ihnen im letztere gleiche Ordnung gegen Mülheimer Glieder zu observiren, anbey auch denen Cöllnischen Ihre ausgetheilte Lötger gleich nach der zweyten Communion, durch den Stuhlmeister wiederum zu zustellen.
7. Versprechen Mülheimer denen Cöllnischen Gemeinde=Gliedern, daß dießelbe in der Kirchen zu Mülheim mit **guten Plätzen** jederzeit unentgeltlich nach Standesgebühr versehen wollen, damit
8. Cöllnische hiedurch bey Viertel Jährig= als wochentlichen **Collecten**, woran Cöllnische sich sonst einigem Vorbehalt zu machen, fug gehabt hätten, sich desto mildthätiger zu erzeigen, bewogen werden.
9. Versprechen Cöllnische denen Mülheimer, und Mülheimer denen Cöllnischen, in ihren wohl hergebrachten Kirchen Freyheiten nicht zu beeinträchtigen, noch ein zu greiffen.

Wann nun dieße obbeschriebene Puncten beyderseits placedirt und eingegangen werden, so seynd zwey gleichlautende Instrumenta, ausgefettigt, gegenienander außgewechßelt und zu unserer bekräftigungmit unserem gewöhnlichen Kirchen Siegel befestiget woren; so geschehen Mülheim am Rhein d,July 1748Ludwig Wilhelm Lepper V:D:M mppria

Adolphus?? Ältester

Siegel Mülheim + Siegel Hochdeutsch

Daniel Köster Eltester
Wallonisch

Siegel Niederländisch +Siegel

Peter Meußer Eltester

Joh Conradt Kofler? Eltester

Johan Heinrich Arau? Diaconus

Johan Henrich Schaap diaconus

Joh Schlickum diaconus